

IV. Anlage zur Geschäftsordnung

Arbeits- und Regionalgruppen

I. Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen (AGs) können aus Mitgliedern des KiJuPa sowie weiteren Kindern und Jugendliche bestehen. Weitere Mitglieder können auch Kinder und Jugendliche außerhalb des KiJuPa sein, sofern sie die Voraussetzungen nach §1 Absatz (1) und (2) erfüllen.
- (2) Eine Arbeitsgruppe kann gegründet werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des KiJuPa die Gründung einer solchen Arbeitsgruppe beantragen.

II. Regionalgruppen

- (1) Regionalgruppen (RG) sind Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen aus einem oder mehreren Sozialräumen des Bezirks, denen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des KiJuPa angehört. Weitere Mitglieder können auch Kinder und Jugendliche außerhalb des KiJuPa sein, sofern sie die Voraussetzungen nach § 1 Absatz (1) und (2) erfüllen.
- (2) Die Mitglieder einer Regionalgruppe sollen aus der jeweiligen Bezirksregion bzw. den jeweiligen Bezirksregionen kommen.
- (3) Angestrebt wird die Bildung jeweils einer Regionalgruppe für die folgenden Bezirksregionen:
 - a. Marzahn Nord
 - b. Marzahn Mitte
 - c. Marzahn Süd
 - d. Hellersdorf Nord
 - e. Hellersdorf Ost
 - f. Hellersdorf Süd
 - g. Biesdorf
 - h. Kaulsdorf
 - i. Mahlsdorf
- (4) Auf Wunsch können bis zu drei Bezirksregionen zu einer Regionalgruppe zusammengelegt werden.
- (5) Die Regionalgruppen treffen sich im Turnus der Plenarsitzungen.
- (6) Jede Regionalgruppe soll in jeder Plenarsitzung durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

- (7) Zweck der Regionalgruppen ist es, die Interessen der Kinder und Jugendlichen aus den jeweiligen Bezirksregionen im KiJuPa abzubilden sowie spezifische Anträge und Ideen für die jeweiligen Bezirksregionen zu entwickeln.
- (8) Regionalgruppen sind antragsberechtigt.